

Erläuterungen

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Die Maßnahmen in der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden“ enthalten eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese zu einer Entlastung von rund 14 Mio. Euro kommen.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Vereinfachung durch elektronische Rechnungslegung an den Bund“ in § 2 der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, wird mit rund 2 Mio. Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Unternehmen, die Rechnungen an den Bund elektronisch über FinanzOnline übermitteln“ gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Entlastung von rund 11,1 Mio. Euro an Verwaltungskosten erreicht. Über FinanzOnline an den Bund übermittelte elektronische Rechnungen sind als Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1994 anzusehen. Damit entfällt für die Unternehmen der Aufwand für den Ausdruck, Kuvertierung, Porto und die herkömmliche Versendung.

Zu Z 1 bis 3:

Mit der Änderung der Verordnung BGBI II Nr. 583/2003 (elektronischen Rechnung) wird einer Weiterentwicklung im IT-Bereich (FinanzOnline) entsprochen. Über FinanzOnline an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte elektronische Rechnungen sind ebenfalls als auf elektronischem Weg bereitgestellte Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1994 anzusehen. Das gilt ab 1. Jänner 2011 auch für über das Unternehmensserviceportal an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte Rechnungen. Das Unternehmensserviceportal beruht auf dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBI. I Nr. 52/2009.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 iVm der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungs-datum	4. März 2010	Anzahl geänderter/neuer Informations-verpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)					14.000.000

IVP 1 - VEREINFACHUNG DURCH ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG AN DEN BUND					
Art	geänderte IVP				
Kurzbeschreibung	Über FinanzOnline an den Bund übermittelte elektronische Rechnungen sind als Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1194 anzusehen. Damit entfällt für das Unternehmen die herkömmliche Versendung, der Aufwand für den Ausdruck, Kuvertierung und Porto.				
Ursprung:	NAT				
Fundstelle	§ 2 der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden				
ENTLASTUNG (gerundet)					14.000.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1					
Unternehmen, die Rechnungen an den Bund elektronisch über FinanzOnline übermitteln					
Fallzahl	2.000.000				
Quellenangabe	BMF Schätzung				
Verwaltungstätigkeit 1					
Zeitaufwand	Reduktion				
Stunden					
Minuten	10				
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte				
Stundensatz	36,00				
Externe Kosten pro Jahr	-1,00				
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-7,00				
Verwaltungskosten	-14.000.000,00				
Sowieso-Kosten (%)	0				
VERWALTUNGSLASTEN	-14.000.000,00				